

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2820/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Dezember 1999**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 der Kommission <sup>(3)</sup>.
- (2) Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.
- (3) Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 über-

schritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 27. Dezember 1999 für Mandeln ohne Schale beantragt werden. Für die am 27. Dezember 1999 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 27. Dezember 1999 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 für Mandeln ohne Schale beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 90,5 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 27. Dezember und vor dem 17. Januar 2000 gestellt werden, abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

*Für die Kommission*  
Margot WALLSTRÖM  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 3.